

Ausserordentliche Gemeindeversammlung

*Montag, 14. September 2015, 20.00 Uhr
im Gemeindesaal,
Alte Landstrasse 250*

Liebe Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Wir laden Sie ein zur

**ausserordentlichen Gemeindeversammlung vom Montag, 14. September 2015, 20.00 Uhr,
im Gemeindesaal, Alte Landstrasse 250**

Die ausführlichen Unterlagen zum Geschäft «Auslagerung Abteilung Infrastruktur» können Sie unter www.maennedorf.ch herunterladen.

Wir freuen uns, wenn Sie von Ihrem demokratischen Recht zur Mitgestaltung unserer Gemeinde möglichst zahlreich Gebrauch machen.

Traktanden

1. Der Gemeindepräsident berichtet
2. Auslagerung Abteilung Infrastruktur (vorberatende Gemeindeversammlung)

Der behördliche Antrag mit den zugehörigen Akten liegt ab Montag, 24. August 2015, während der ordentlichen Publikumszeiten in der Präsidentialabteilung zur Einsicht auf.

Falls die Gemeindeversammlung zu lange dauert, wird diese am Dienstag, 15. September 2015, 20.00 Uhr, fortgesetzt.

Männedorf, 8. Juli 2015

Der Gemeinderat

1. Der Gemeindepräsident berichtet

Gemeindepräsident André Thouvenin

Der Gemeindepräsident berichtet über aktuelle Projekte der Gemeinde Männedorf.

2. Auslagerung Abteilung Infrastruktur (vorberatende Gemeindeversammlung)

Ressortvorsteher Infrastruktur Rolf Eberli

Antrag

- Vorberatung des Antrags des Gemeinderats «Auslagerung Abteilung Infrastruktur» zuhanden der Urnenabstimmung vom 22. November 2015 (Änderung bzw. Ergänzung der Art. 17, 20, 28, 53^{ter}, 53^{quater}, 61 der Gemeindeordnung)

An den Energie-, Trinkwasser- und Abwasserversorger bestehen verschiedene Anforderungen: Die Energie und das Wasser sollen ohne Unterbruch fließen und möglichst wenig kosten. Bei einer Frage oder einem Anliegen wird eine rasche, freundliche und kompetente Betreuung gewünscht. Die Infrastruktur Männedorf erfüllt alle diese Erwartungen. Warum also etwas daran ändern?

Die Energiebranche hat sich in den letzten Jahren stark gewandelt. Seit 2009 können Grosskunden frei wählen, von welchem Lieferanten sie ihren Strom beziehen. Weil die Energiepreise in Europa derzeit sehr tief sind, nutzen viele Firmen diese Wahlmöglichkeit. Dadurch ist ein reger Wettbewerb entstanden und die Margen der Energieversorger geraten unter Druck. Um im Wettbewerb mithalten zu können, müssen die Energieunternehmen Marketing und Vertrieb ausbauen, die Prozesse effizienter gestalten, ihre Energie günstiger beschaffen und ihre übrigen Kosten senken. Dieser Trend wird sich verstärken, wenn voraussichtlich ab 2018/19 neben den Grosskunden auch alle übrigen Konsumentinnen und Konsumenten ihren Energieversorger frei wählen können.

Zusätzliche Aufgaben

Gleichzeitig führt die geplante Energiewende dazu, dass Strom vermehrt in kleinen Anlagen wie etwa Solarstromanlagen produziert wird. Das stellt hohe Anforderungen ans Elektrizitätsnetz und macht neue Technologien nötig. Hinzu kommen weitere Vorgaben durch den Bund, die mit zusätzlichen technischen und administrativen Aufgaben verbunden sind.

Kurz: Die Energie- und Wasserversorger müssen neben ihrem bisherigen Kerngeschäft viele neue Arbeiten erledigen. Besonders für kleine Gemeindewerke wird es immer schwieriger, alle diese Aufgaben im Alleingang zu erfüllen. Sie verfügen zwar über eine grosse Erfahrung und ein breites Allrounder-Wissen, doch künftig sind zunehmend Fachkräfte mit einem vertieften Spezialwissen gefragt.

In Männedorf kommt hinzu, dass das breite Know-how auf einzelne Personen konzentriert ist, weshalb bei Pensionierungen und Stellenwechseln viel Wissen verloren geht. In der heutigen Form braucht die Infrastruktur Männedorf alle Ressourcen fürs immer anspruchsvollere Tagesgeschäft. Die Abteilung findet kaum Zeit, sich mit den wichtigen neuen Technologien in der nötigen Tiefe auseinanderzusetzen.

Gemeinsam geht's leichter

Die Gemeinde Männedorf hat diese Entwicklungen rechtzeitig erkannt. Sie will die nötigen Weichen stellen solange ihr noch alle Optionen offenstehen. Dem Gemeinderat geht es insbesondere darum, dass die Gemeinde bei der Energieversorgung auch längerfristig die wichtigen Entscheidungen selber treffen kann – etwa bei der Tarifgestaltung und den Investitionen ins Netz. Er möchte aber auch das seit 2006 erfolgreich geführte Betriebskonzept als Querverbundsunternehmen (eine Unternehmung, die Strom, Wasser und Abwasser liefert und die Netze koordiniert erstellt und unterhält) sicherstellen. Dabei profitieren sämtliche infrastrukturellen Bereiche (Elektrizität, Wasser, Abwasser, Anlagenbetrieb und Integrale Projektierung) von den Erfahrungen in andern Bereichen. Die Leistungen können aus einer Hand erbracht werden.

Weil die Infrastruktur Männedorf auch im Querverbund in den verschiedenen Infrastrukturbereichen zu kleine Volumen bewältigen kann, führte Männedorf in den letzten Jahren intensive Gespräche mit mehreren Gemeinden in der Region, die sich in einer ähnlichen Situation befinden. Als Folge der Gespräche wurde eine Projektstudie in Auftrag gegeben. Diese analysierte und bewertete verschiedene Handlungsoptionen.

Eigentum bleibt bei der Gemeinde

Die Studie kam zum Schluss, dass eine gemeinsame Betriebsgesellschaft die beste Lösung darstellt. Sie übernimmt für die beteiligten Gemeinden den Betrieb der Energie-, Wasser- und Abwasserinfrastruktur und weitere Aufgaben. Die Infrastruktur bleibt dabei vollständig in der Hand der Gemeinden. Diese treffen weiterhin alle wichtigen Entscheidungen.

Eine solche gemeinsame Betriebsgesellschaft – die Werke am Zürichsee AG – bewährt sich in Zollikon, Küsnacht und Erlenbach seit mehreren Jahren bestens. Die angestrebten Synergieeffekte wurden erreicht und wirken sich positiv auf die Tarife und die Dienstleistungsqualität aus. Deshalb spricht sich der Gemeinderat Männedorf dafür aus, sich an der Werke am Zürichsee AG zu beteiligen. Auch der Gemeinderat von Uetikon am See erachtet eine Beteiligung als interessante Option und will voraussichtlich 2016 darüber entscheiden.

Damit sich Männedorf an der Werke am Zürichsee AG beteiligen kann, muss sie ihre Infrastrukturbetriebe in eine privatrechtliche Aktiengesellschaft gemäss Art. 620 ff. Obligationenrecht überführen, die vollumfänglich im Eigentum der Gemeinde bleibt. Es ist geplant, dass diese Gesellschaft den Namen «Infrastruktur Männedorf AG» trägt. Dieser Schritt – die Ausgliederung in die Infrastruktur Männedorf AG – soll per 1. Januar 2016 erfolgen. Anschliessend kann sich die Aktiengesellschaft zu voraussichtlich 23 % an der Werke am Zürichsee AG beteiligen und ist mit mindestens einer Person im Verwaltungsrat der Werke am Zürichsee AG vertreten.

Handlungsoptionen

Der Gemeinderat hat die Alternativen zu diesem Vorgehen ebenfalls geprüft. Einen Verkauf der Strominfrastruktur lehnt er zum jetzigen Zeitpunkt ab. Damit liesse sich zwar ein beträchtlicher einmaliger Erlös erzielen. Gleichzeitig ginge der Einfluss auf die Energieversorgung weitgehend verloren. Zudem müssten die verbleibenden Infrastrukturbetriebe alle Gemeinkosten tragen, was sich negativ auf die entsprechenden Tarife auswirken würde. Sollte sich die Beteiligung an der Werke am Zürichsee AG wider Erwarten nicht bewähren, wäre ein späterer Verkauf immer noch möglich.

Auch ein «Weiter wie bisher» erachtet der Gemeinderat nicht als sinnvolle Variante. Mittelfristig ist die Gefahr gross, dass die Infrastruktur Männedorf technologisch und am Markt den Anschluss verliert, die Kosten sich nicht reduzieren lassen und die Gemeinde dann aus einer Position der Schwäche heraus rasch handeln muss.

Zielabsicht

Der Gemeinderat möchte handeln anstelle abzuwarten und ist überzeugt, mit der Ausgliederung der Infrastrukturbetriebe in die selbstständige Infrastruktur Männedorf AG und der Beteiligung an der Werke am Zürichsee AG gleich mehrere Ziele zu erreichen:

- Die Gemeinde Männedorf bewahrt bei der Energieversorgung auch langfristig ihre Autonomie und kann die wichtigen Entscheidungen weiterhin selber treffen – etwa zur Tarifgestaltung.
- Die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden ermöglicht Synergien und Kostensenkungen, zum Beispiel durch einen zentralisierten Einkauf, eine einheitliche IT-Organisation und ein zusammengefasstes Rechnungswesen. Diese Kostensenkungen wirken sich positiv auf die Tarife aus.
- Die gemeinsame Betriebsgesellschaft behauptet sich erfolgreich im Wettbewerb, weil sie sich bei wichtigen Marktaufgaben wie Energiebeschaffung, Marketing und Vertrieb professionalisiert.
- Die Kundinnen und Kunden werden schnell und kompetent betreut. Durch die Grösse der Betriebsgesellschaft gibt es für jedes Anliegen eine Ansprechperson, die weiterhelfen kann. Insbesondere die Energieberatung erhält gegenüber heute einen deutlich höheren Stellenwert.
- Männedorf kann im Infrastrukturbereich technologisch Schritt halten. Das Fachwissen wird breiter abgestützt und vertieft. Die Mitarbeitenden erhalten die Möglichkeit, sich stärker zu spezialisieren und weiterzuentwickeln.
- Die gemeinsame Betriebsgesellschaft ist ein attraktiver Arbeitgeber, dem es gelingt, kompetente Fachkräfte zu gewinnen und zu halten. Die Mitarbeitenden haben eine Perspektive.

Mit der vorgeschlagenen, in der Praxis bewährten Lösung bereitet sich Männedorf also rechtzeitig auf die neuen Herausforderungen bei der Energieversorgung vor.

Vorberatende Gemeindeversammlung vom 14. September 2015:

Anlässlich der vorberatenden Gemeindeversammlung vom 14. September 2015 sollen die Vorlage vertieft erläutert und allfällige Anträge zur Änderung der vorliegenden Vorlage entgegengenommen und diskutiert werden.

Urnenabstimmung vom 22. November 2015:

Die Ausgliederung der Gemeindewerke (Infrastruktur Männedorf) in eine privatrechtliche Aktiengesellschaft erfordert Änderungen an der Gemeindeordnung und die Aufhebung der alten Reglemente im Bereich der Versorgung. Darüber wird am 22. November 2015 an der Urne abgestimmt.

Gemeindeversammlung vom 14. März 2016:

Sofern am 22. November 2015 den Änderungen an der Gemeindeordnung zugestimmt wird, werden die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger nachfolgend an einer weiteren Gemeindeversammlung vom 14. März 2016 über die Einräumung von Konzessionen zur Nutzung des öffentlichen Grundes und die Bemessungsgrundlagen für die Tarife von Strom, Wasser und Abwasser abstimmen.

Das Wichtigste in Kürze

Ausgangslage:

Die Öffnung des Strommarkts, neue Technologien und zusätzliche Vorgaben des Bundes machen es für kleine Energie- und Wasserversorger wie die Infrastruktur Männedorf schwieriger, ihre Aufgaben im Alleingang zu erledigen. In Männedorf ist das Fachwissen zur Energie-Wasserversorgung auf wenige Personen verteilt. Bei Pensionierungen und Stellenwechseln geht viel Know-how verloren. Zudem sinken durch den

wachsenden Wettbewerb die Gewinne aus dem Energieverkauf. Die Infrastruktur Männedorf hat aber wenig Handlungsspielraum um ihre Kosten zu reduzieren. Dazu fehlt ihr die nötige Grösse, etwa beim Einkauf. Durch die Beteiligung an der Werke am Zürichsee AG – der gemeinsamen Betriebsgesellschaft der Gemeinden Zollikon, Küsnacht und Erlenbach – will Männedorf Synergien nutzen, das Fachwissen im Infrastrukturbereich breiter abstützen und technologisch Schritt halten. So kann Männedorf im Wettbewerb besser bestehen und auch langfristig die wichtigen Entscheidungen im Energiebereich selber treffen, beispielsweise zu den Investitionen ins Netz und zur Tarifgestaltung.

Grundidee des Konzepts:

Die Anlagen und Netze der Stromversorgung, der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung werden in die Infrastruktur Männedorf AG ausgegliedert. Die Gemeinde ist alleinige Aktionärin der Infrastruktur Männedorf AG.

Die Infrastruktur Männedorf AG darf in Männedorf liegende und mit eigenen Mitteln finanzierte Netzanlagen (Elektrizität, Wasser, Abwasser) von Gesetzes wegen als Ganzes nicht veräussern. Mit der Auslagerung der Netze in die Infrastruktur Männedorf AG verbleiben die Infrastrukturanlagen weiterhin im öffentlichen Eigentum. Die Infrastruktur Männedorf AG wird sich mit einer Minderheitsbeteiligung an der Werke am Zürichsee AG beteiligen und dieser den Auftrag zum Betrieb der Anlagen zugunsten der Kundinnen und Kunden sowie dem Bau und Unterhalt der Anlagen beauftragen. Die Beteiligung wird im ersten Halbjahr 2016 rückwirkend per 1.1.2016 erworben.

Der Netzbetrieb und der Vertrieb von Energie, Wasser und Abwasser werden der bereits bestehenden gemeinsamen Betriebsgesellschaft, der Werke am Zürichsee AG, übertragen. Die Infrastruktur Männedorf AG wird an der Werke am Zürichsee AG mit 23 % beteiligt sein. Hierfür wird die Werke am Zürichsee AG ihr Kapital erhöhen und die Infrastruktur Männedorf AG wird die Kapitalerhöhung liberieren. An der Betriebsgesellschaft sind auch die Netzanstalt Zollikon, die Netzanstalt Küsnacht und die Energie und Wasser Erlenbach AG beteiligt.

Die Aufgaben der gemeinsamen Betriebsgesellschaft im Netzbereich bestehen im Wesentlichen darin, die Netze nach den Vorgaben der Netzgesellschaften – und somit der Gemeinden – zu planen, auszubauen und effizient und sicher zu betreiben. Im Vertrieb verfügt die Betriebsgesellschaft über die notwendige Flexibilität, Fachkompetenz und Effizienz, um im Wettbewerb bestehen zu können. Sie ist damit Betreiberin von Energie-, Wasser-, Abwasser- und Kommunikationsnetzen und auch Händlerin für den Verkauf von Energie und Kommunikations- und Kabeldiensten. Sie ist gemäss den Statuten nicht gewinnorientiert und steuerbefreit.

Gemeinsames Werkgebäude:

Die Werke am Zürichsee AG hat in der Gemeinde Küsnacht ein eigenes Werkgebäude. Mit der Konzentration auf einen Standort lassen sich namhafte Synergien im Personalbereich und bei den Betriebsmitteln erzielen. In Männedorf oder Uetikon am See wird zur stärkeren lokalen Verankerung ein technischer Aussenstandort betrieben. Er erlaubt kürzere Reaktionszeiten und sichert die Nähe zu den Kundinnen und Kunden.

Versorgungsauftrag und Querverbund bleiben gesichert:

Die Verträge und Bewilligungen verpflichten die Betriebsgesellschaft weiterhin zum Anschluss der Strom- und Wasserbezüger und Abwasserproduzenten an die Netze im gesamten Gemeindegebiet. Die gesetzlichen Tarifbildungsgrundsätze bleiben erhalten. Die Synergien des Querverbundes bleiben vollumfänglich erhalten und können dank grösseren Volumen und gleicher Tätigkeit erheblich zu Gunsten der Kundinnen und Kunden gesteigert werden.

Arbeitsplätze und Anstellungsbedingungen bleiben erhalten:

Alle Mitarbeitenden der Infrastruktur Männedorf erhalten eine Anstellung bei der Werke am Zürichsee AG. Der arbeitsrechtliche Besitzstand (Lohn, etc.) bleibt für 2 Jahre nach der Beteiligungsnahme an der Betriebsgesellschaft gewahrt. Die Personalvorsorge wird unter Wahrung der wohlverworbenen Rechte in die bestehende Pensionskasse Küssnacht überführt.

Aufsicht der Gemeinde über die Erfüllung öffentlicher Aufgaben bleibt erhalten:

Die Aufsicht des Gemeinderates über die Erfüllung der öffentlichen Aufgaben durch die Infrastruktur Männedorf AG und die von dieser mit Teilen beauftragte Werke am Zürichsee AG bleibt erhalten.

Worüber werden die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger an der Urnenabstimmung vom 22. November 2015 entscheiden:

Es ist der Ausgliederung der Infrastruktur Männedorf und hierzu den notwendigen Änderungen der Gemeindeordnung zuzustimmen. Die Gemeindeordnung bildet die Grundlage für die angestrebte Ausgliederung und die Beteiligung an der Werke am Zürichsee AG. Im Frühjahr 2016 werden die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger an einer Gemeindeversammlung über die Nutzung des öffentlichen Grunds für die Erfüllung der öffentlichen Aufgaben der Infrastruktur Männedorf AG und der Werke am Zürichsee AG, wie auch über die massgebenden Gebührengesetze abstimmen.

A. Ausgangslage konkreter**Neue Bundesgesetze schaffen Markt und erfordern Neuorientierung**

Mit dem neuen Stromversorgungsgesetz (StromVG) des Bundes können seit dem 1. Januar 2009 Grosskunden ihren Stromlieferanten frei wählen. Die freie Wahl für alle Verbraucherinnen und Verbraucher wird voraussichtlich auf 2018/19 umgesetzt. Die Aktivitäten im Bereich der Netze und der Grundversorgung mit Strom ist durch Bundesrecht streng reguliert und wird durch die Elektrizitätskommission (ElCom) geprüft.

Im Bereich der Wasserversorgung bleibt es beim öffentlichen Auftrag der Gemeinde, die Wasserversorgung sicherzustellen. Es bestehen aber wesentliche Synergien mit den anderen Infrastrukturbereichen, die durch die Auslagerung und Kooperation zu Gunsten der Kundinnen und Kunden genutzt werden sollen. Der Gemeinderat genehmigt weiterhin die Tarife und Reglemente für die Wasserversorgung und die Entsorgung von Abwasser auf Antrag des Verwaltungsrates.

Auswirkungen der neuen Gesetzgebung und Anforderungen an die zukünftige Tätigkeit im Markt

Die Wahlmöglichkeit der Kundinnen und Kunden zwingt die Unternehmen, ihre Aktivitäten für Marketing und Vertrieb zu verstärken. Es müssen immer wieder neue Produkte und Dienstleistungen angeboten werden, um sich im Markt zu differenzieren und zu behaupten.

Unter dem Konkurrenz- und Regulationsdruck verringern sich die Margen. Die Infrastrukturdienstleistungen werden erheblich reglementiert. Es müssen bei sinkenden Margen mehr Leistungen erbracht werden und der Markt hat neue Risiken zur Folge. Die Erhöhung der Flexibilität und die Festlegung von Unternehmensstrategien, die rasch umgesetzt werden können, werden für die Versorgungsunternehmen von zentraler Bedeutung sein. Dazu gehört auch die Strombeschaffung, die über mehrere Jahre gestaffelt sichergestellt werden muss.

Die heutigen Schwächen der Gemeindewerke im Hinblick auf das neue Umfeld

Männedorf verfügt über eine eigene Wasserversorgung, ein Elektrizitätswerk und die Infrastruktur zur Abwasserentsorgung. Heute sind die Gemeindewerke als Infrastruktur Männedorf eine unselbstständige Abteilung der Gemeindeverwaltung. Sie stehen unter der Leitung des Ressorts Infrastruktur und sind damit letztlich dem Gemeinderat unterstellt.

Die Infrastruktur Männedorf hat in der heutigen Organisationsform zahlreiche öffentlich-rechtliche Vorschriften zu beachten, welche die Flexibilität begrenzen. Unter anderem schränken die in der Gemeindeordnung enthaltenen Finanzkompetenzen und andere kantonale und kommunale Vorschriften die Handlungsfreiheit stark ein, da sie auf Verwaltungstätigkeit und nicht auf Wettbewerb in Märkten und langfristige unternehmerische Aktivitäten ausgerichtet sind.

Eng in die Gemeindestrukturen eingebaute Werke werden sich im veränderten Marktumfeld nur schwer behaupten können. Die organisatorischen Rahmenbedingungen als Abteilung einer Gemeinde sind wegen der mangelnden Transparenz und der langen sowie politisch und betriebswirtschaftlich vermischten Entscheidungswege schwerfällig und nicht mehr zeitgemäss. Im hart umkämpften liberalisierten und regulierten Energiemarkt werden flexibles Verhalten, Kooperationen und Partnerschaften erfolgsentscheidend sein. Um die Effizienz zu steigern, sind grössere Volumen erforderlich. Den Mitarbeitenden müssen Entwicklungsperspektiven geboten werden, damit das Know-how verbessert und gesichert werden kann.

Ein wichtiger Entscheid für die Zukunft

In den Jahren 2006 bis 2008 wurde gemäss den Legislaturzielen 2006–2010 die Überprüfung der Organisation der Abteilung Infrastruktur vorgenommen. Dies insbesondere mit dem Ziel, den Leistungsauftrag der Infrastruktur Männedorf festzusetzen und über deren mögliche Kooperation mit anderen Werken zu entscheiden.

Die Überlegungen dazu waren unter anderem stark von Anforderungen des künftig liberalisierten Strommarkts und dem Wunsch nach Erhalt der eigenen Infrastruktur bei gleichzeitig effizienter Leistung für die Kundinnen und Kunden geprägt.

Vertreter der Aufsichtsgremien (Vorstände) und die Betriebsleiter der kommunalen Infrastrukturbetriebe (Werke) am rechten Zürichsee (Zollikon bis Stäfa) machten sich auf Initiative der Infrastruktur Männedorf in den Jahren 2012 und 2013 in verschiedenen Workshops zur Zukunft der Betriebe Gedanken. Dabei wurden die Zukunftsperspektiven ausgetauscht, Nutzenpotentiale von Kooperationen erhoben und bewertet und mögliche Organisationsformen diskutiert.

Am 13. Juni 2014 beschlossen Vertreter der Gemeindebehörden und Verwaltungsräte der engagierten Gemeinden, die gemeinsame Projektidee für eine Kooperation und Neuorganisation zusammen mit der Gemeinde Uetikon am See und der Werke am Zürichsee AG (Zollikon, Küsnacht und Erlenbach) zu vertiefen.

Am 22. Oktober 2014 stimmte der Gemeinderat der Projektierung der Kooperation mit der Werke am Zürichsee AG (Werke am Zürichsee AG) und der Energie Uetikon AG und Wasser Uetikon AG zu. In der Folge wurde die Projektorganisation mit ihren verschiedenen Teilprojektteams aufgesetzt. Das Teilprojekt Männedorf mit dem Ziel der Ausgliederung der Abteilung Infrastruktur und der Beteiligung an der Betriebsgesellschaft Werke am Zürichsee AG wurde durch die Arbeitsgruppe Männedorf bearbeitet. Die Arbeitsgruppe setzte sich aus André Thouvenin (Gemeindepräsident), Giampaolo Fabris (Vorsteher Finanzen), Rolf Eberli (Vorsteher Infrastruktur), Jürg Rothenberger (Gemeindeschreiber), Thomas Walter (Leiter Finanzen Infrastruktur) und Alexander Frei (Leiter Abteilung Infrastruktur) zusammen. Es wurde durch Dr. Allen Fuchs (Rechtsanwalt, Partner Badertscher Rechtsanwälte AG) unterstützt.

B. Das Projekt: Auslagerung der Netze in eine Aktiengesellschaft und Beteiligung an einer Betriebsgesellschaft

Projektidee

Aus verschiedenen Alternativen ging die Kooperation von Gemeindewerken mit der Werke am Zürichsee AG als die aus politischer und betriebswirtschaftlicher Sicht optimalste Variante hervor. Während die einen Werke eine Fusion der Werke suchten, hielten die anderen den Zeitpunkt für eine Kooperation noch für verfrüht. Die Werke der Gemeinden Uetikon am See und Männedorf verfolgten das Projekt der Ausgliederung und der Kooperation mit der Betriebs- und Dienstleistungsgesellschaft Werke am Zürichsee AG weiter. Während der Gemeinderat von Uetikon am See aufgrund anderer Projekte die Entscheidung über eine Beteiligung an der Werke am Zürichsee AG vorerst zurückstellte, strebt der Gemeinderat Männedorf in Anbetracht der Aufnahmebereitschaft und der Abwägung aller Vor- und Nachteile die Kooperation mit der Werke am Zürichsee AG per 1.1.2016 an. Die Gemeinde Uetikon am See bleibt weiterhin Mitglied im Projekt. Sie prüft den Anschluss an die Werke am Zürichsee AG per 1.1.2017.

Zusammenschluss der Betriebe

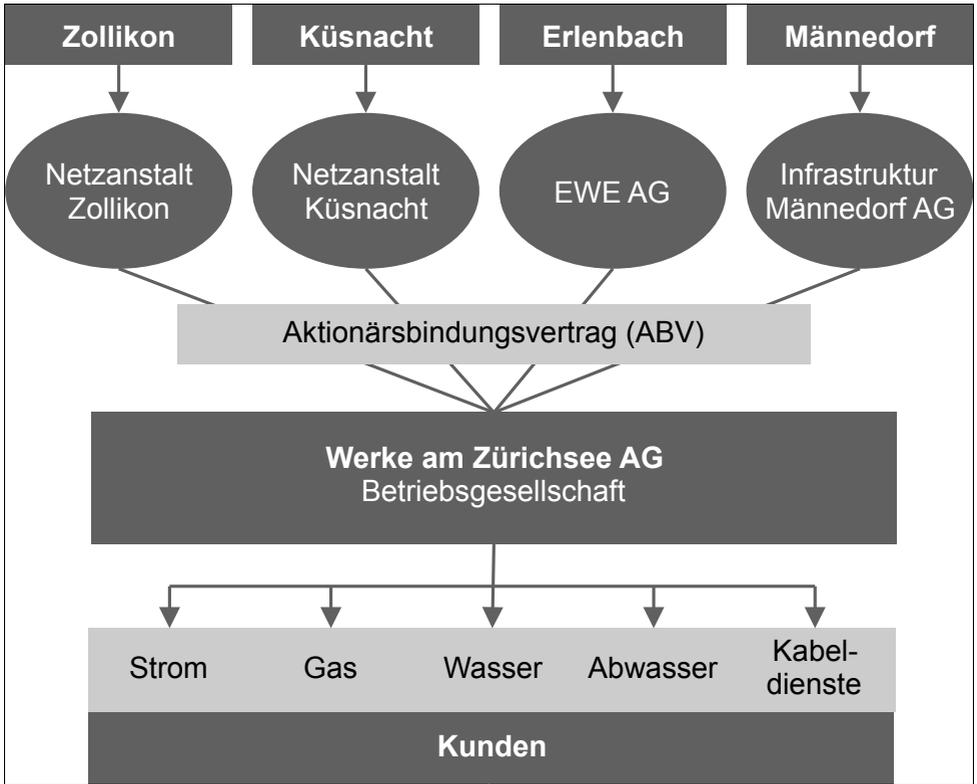
Die Bereiche der Energieversorgung, der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung und die Projektierung und Oberbauleitung für Strassen und öffentliche Gewässer sollen ausgelagert und in eine Körperschaft mit der Rechtsform einer Aktiengesellschaft gemäss Art. 620 ff. Obligationenrecht eingebracht werden. Damit werden die Bereiche mit ausgewiesenem hohem Synergiepotenzial gemeinsam weitergeführt. Ein wesentlicher Bestandteil dazu bildet die integrale Projektierung und Bauleitung sämtlicher Gewerke. Dazu werden die entsprechenden Anlagen, Beteiligungen und betriebsnotwendigen Grundstücke und Rechte auf die Infrastruktur Männedorf AG übertragen. Das Grundstück mit dem heutigen Werkgebäude Saurenbach verbleibt bei der Gemeinde und wird mit dem heutigen Buchwert im Betrage von 1,11 Mio. CHF der Rechnung der Abteilung Infrastruktur, vergütet.

Die Infrastruktur Männedorf AG wird sich an der Werke am Zürichsee AG mit voraussichtlich 23 % beteiligen. Die Werke am Zürichsee AG übernimmt alle Mitarbeitenden der Infrastruktur Männedorf. Jeder Mitarbeitende kennt schon heute seinen zukünftigen Arbeitsplatz. Die Infrastruktur Männedorf AG tritt dem bestehenden Aktionärsbindungsvertrag mit den Netzunternahmen Zollikon, Küsnacht und Erlenbach bei.

Erprobte und zeitgemässe Struktur

Der Zusammenschluss mit den schon bisher an der Werke am Zürichsee AG beteiligten Gemeinden ermöglicht die Positionierung als Querverbundunternehmen, das in den Geschäftsfeldern Elektrizitäts- und Gasnetzbetrieb, Wasserversorgungs-, Abwasserentsorgungs- und Kommunikations- und Kabeldienste tätig ist. Mit dem Beitritt der Infrastruktur Männedorf erreicht die Werke am Zürichsee AG einen Umsatz von rund 60 Mio. CHF.

Die Struktur wird dazu wie folgt gebildet:



Folgende Gründe sprechen unter Beibehaltung der Anlagen und Netze in der Hand der Gemeinde und für eine Ausgliederung und eine Beteiligung an der Werke am Zürichsee AG:

- a. Das Modell der Werke am Zürichsee AG mit den Netzgesellschaften, an denen die Gemeinden zu 100 % beteiligt sind, und der gemeinsamen, zentralen Betriebsgesellschaft Werke am Zürichsee AG hat sich in den vergangenen sechs Jahren bewährt. Die internen Prozesse wurden nach dem Zusammenschluss der Werke von Zollikon, Küsnacht und Erlenbach optimiert und standardisiert. Der heute mandantenfähige Aufbau der Buchhaltungs- und Verrechnungssysteme, das Kundenportal, der Aufbau der Leitsysteme und des Geografischen Informationssystems usw. erlauben eine einfache und damit effiziente Integration weiterer Werke wie der Infrastruktur Männedorf.
- b. Durch die Integration von weiteren Werken entsteht bei der Werke am Zürichsee AG kein überproportionaler Fixkostensprung.
- c. Die Werke am Zürichsee AG ist heute bezüglich Fachwissen, EDV-Plattformen, Anlagebuchhaltung und Leitsysteme zukunftsgerichtet aufgestellt. Das Umfeld wird im Energie- und Dienstleistungssektor spürbar komplexer. Die Erwartungen der Kundinnen und Kunden allgemein und die Anforderungen an die Transparenz steigen. Bei gezielter und konsequenter Umsetzung des bestehenden Modells wird ein erhebliches Synergiepotenzial genutzt, das schliesslich den Kundinnen und Kunden infolge des vergrößerten Absatzgebiets in Form von günstigeren und besseren Leistungen zu Gute kommt.

- d. Die Werke am Zürichsee AG ist in der jetzigen, aber vor allem auch in der mit Männedorf erweiterten Struktur effizient, kostengünstig und gegenüber grösseren Gesellschaften wettbewerbsfähig organisiert.
- e. Bedingt durch die topografischen Verhältnisse (See, Pfannenstiel) und die sehr einheitlichen Gemeindestrukturen bezüglich Wohn- und Gewerbesituation handelt es sich um ein in sich homogenes Versorgungsgebiet. Die lokalen öffentlichen Aufgaben sollen auch weiterhin auf hohem Niveau angeboten werden. Die Seegemeinden sollen auch künftig ihren Ausbau- und Dienstleistungsstandard soweit als möglich mitbestimmen können.
- f. Ein Zusammenschluss stärkt auch die Werke am Zürichsee AG. Aufgrund der höheren Umsätze (rund 60 Mio. CHF) können bessere Beschaffungskonditionen ausgehandelt werden. Weiter wird die Firma als Arbeitgeber nochmals attraktiver und kann in wichtigen Bereichen einen weiteren Schritt Richtung Professionalisierung machen.
- g. Das Halten, aber auch das Rekrutieren insbesondere von technischem Fachpersonal wird eine immer grössere Herausforderung, der sich die Energieversorger stellen müssen. Mit der heutigen Struktur und Grösse der Infrastruktur Männedorf ist dies zunehmend schwieriger, was sich bereits heute deutlich bei der Rekrutierung von technischem Fachpersonal zeigt. Die Firmengrösse wird künftig eine zentrale Rolle spielen, um als attraktiver Arbeitgeber in der Region zu gelten.

Eines der Ziele der Abteilung Infrastruktur in der vergangenen Legislaturperiode lautete, nach möglichen Kooperationen Ausschau zu halten. Dieses Ziel ist mit der vorgeschlagenen Lösung einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden erreicht. Im Bearbeitungsprozess über mehr als drei Jahre wurden in mehreren Etappen Nutzenpotentiale gemeinsam analysiert und Zwischenergebnisse regelmässig den Behörden zur Kenntnis und zur Genehmigung der nächsten Schritte vorgelegt.

Die Veränderungen aufgrund der Gesetzgebung und der Marktverhältnisse haben das Bedürfnis nach Professionalisierung in den letzten drei Jahren spürbar verstärkt. Mit dem voraussichtlich 2018/19 erfolgenden nächsten Marktöffnungsschritt, den steigenden Anforderungen bezüglich Technisierung und Digitalisierung, dem anspruchsvollen Softwareeinsatz und zur Know-how-Sicherung ist der Handlungsbedarf klar gegeben. Es besteht jetzt die Möglichkeit, mit willigen und kompetenten Partnern einen erfolgreichen Weg einzuschlagen.

Gründung der Infrastruktur Männedorf AG

Zur Ausgliederung in die Infrastruktur Männedorf AG wird der heutige Aufgabenumfang der Abteilung Infrastruktur der Gemeinde Männedorf erfasst:

- Stromversorgung; Anlagen und Netze inkl. betriebsnotwendigen Rechten und Grundstücken;
- Wasserversorgung; Anlagen und Netze inkl. betriebsnotwendigen Rechten und Grundstücken;
- Abwasserentsorgung; Kanalisation und ARA bis und mit Sonderbauwerke wie Pumpwerke und Regen-Überlaufbecken;
- Bachverbauungen; Anlagen
- Projektierung und Oberbauleitung von Strassenprojekten und Projekten betreffend die öffentlichen Gewässer gemäss den Vorgaben des Gemeinderats und den Beschlüssen der Gemeindeversammlung.

Für den Betrieb der Zweckverbände Seewasserwerk (SWW) und Zentrale Schlammaufbereitungsanlage (ZSA) wird in Zukunft die Werke am Zürichsee AG anstelle der bisherigen Abteilung Infrastruktur die Geschäftsführung sicherstellen und die Leistungen gegen Bezahlung erbringen.

Die heutige Gruppe von acht Mitarbeitenden für den Strassenunterhalt verbleibt in der Gemeinde, da diese Aufgaben zurzeit nicht zu den Kernaufgaben der Werke am Zürichsee AG gehören.

Die Abteilung Infrastruktur von Männedorf wird zuerst in eine separate Gesellschaft, die Infrastruktur Männedorf AG, ausgegliedert werden, anschliessend kann sie in einem zweiten Schritt die Betriebsteile des Nettoumlaufvermögens (Forderungen und Schulden sowie liquide Mittel) im Rahmen einer Kapitalerhöhung in die Werke am Zürichsee AG einbringen. Die Anlagen aller ausgelagerten Bereiche (Wasser, Abwasser, Strom, Bachverbauungen) verbleiben bei der Infrastruktur Männedorf AG und dürfen von dieser als Ganzes nicht veräussert werden.

Die Gemeinde ist Eigentümerin sämtlicher Aktien der Infrastruktur Männedorf AG. Ein Verkauf ist ohne eine weitere Volksabstimmung an der Urne nicht möglich.

Die Konzessionen für die Nutzung des öffentlichen Grunds durch die Infrastruktur Männedorf AG und die Festlegung der Bemessungsgrundlagen für die Tarife werden in einer weiteren Gemeindeversammlung im Frühjahr 2016 verabschiedet.

Ausgliederung in eine Aktiengesellschaft gemäss Art. 620 ff. Obligationenrecht

Im Hinblick auf eine Ausgliederung hat sich die Aktiengesellschaft als ideale Rechtsform herauskristallisiert, da sie die erprobte Rechtsform für unternehmerische Aktivitäten im Wettbewerb darstellt und den umfassendsten unternehmerischen Handlungs- und Entscheidungsspielraum einräumt. Sie ist kredit- und kapitalmarktfähig.

Mit der Ausgliederung der Infrastruktur Männedorf in die privatrechtliche Aktiengesellschaft Infrastruktur Männedorf AG entsteht ein nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen geführtes Unternehmen, das für die Anlagen in den Geschäftsfeldern Elektrizitätsversorgung, Wasserversorgung und Abwasserentsorgung tätig und verantwortlich ist, dem die Anlagen gehören und die sie durch die Werke am Zürichsee AG betreiben lässt. Alle heutigen Mitarbeitenden der Abteilung Infrastruktur werden von der Werke am Zürichsee AG übernommen und für diese Arbeiten eingesetzt.

Die Infrastruktur Männedorf AG kann weitere mit ihren Aktivitäten zusammenhängende Aufgaben wahrnehmen. Die Grundversorgung mit Strom, die Wasserversorgung und die Abwasserentsorgung sind und bleiben öffentliche Aufgaben und damit der Aufsicht der Gemeinde unterstellt. Die Aufsicht umfasst auch die an die Werke am Zürichsee AG ausgelagerten Betriebstätigkeiten und wird durch die Geschäftsleitung der Infrastruktur Männedorf AG wahrgenommen. Der Gemeinderat wird über die Bilanz und Erfolgsrechnung der Infrastruktur Männedorf AG periodisch berichten.

Die Infrastruktur Männedorf AG beschliesst im Rahmen ihrer vom Gemeinderat festgesetzten Statuten über die Investitionen ins Netz. Ein Vertreter des Gemeinderates nimmt Einsitz in den Verwaltungsrat der Infrastruktur Männedorf AG. Der Gemeinderat übt die Kontrolle über den Verwaltungsrat im Rahmen der aktienrechtlichen Bestimmungen und über seine öffentlichrechtliche Aufsicht gestützt auf die Konzession aus. Die Ausgliederung in die Infrastruktur Männedorf AG grenzt die unternehmerischen Aktivitäten von der Verwaltung ab. Die Finanzierung der Aktivitäten erfolgt über die Entgelte der Kunden und die Honorare der Auftraggeber. Die Ausgliederung ermöglicht eine gleiche Rechnungslegung wie diejenige der Werke am Zürichsee AG und vereinfacht damit die Abrechnungen der Leistungen zwischen der Werke am Zürichsee AG und der Infrastruktur Männedorf AG.

Damit bleiben die Einflussmöglichkeiten der Gemeinde Männedorf auf die öffentlichen Aufträge und das Anlageneigentum erhalten.

Alternative Rechtsformen

Die Arbeitsgruppe und der Gemeinderat prüften verschiedene Trägerschaftsformen wie beispielsweise Anstalt, Genossenschaft und Aktiengesellschaft.

Die Rechtsform der Anstalt weist wesentliche Nachteile auf. Insbesondere sind die Auflagen der öffentlich-rechtlichen Rechnungslegung für die neue Regulation des Bundes für die Schaffung von Wettbewerb ungeeignet und nicht im Einklang mit der betrieblichen Rechnungslegung der Werke am Zürichsee AG. Die Infrastruktur Männedorf AG wird nur die für die betrieblichen Anforderungen erforderlichen Gewinne anstreben und die öffentlichen Aufträge nach dem Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip erbringen. Oberstes Gebot sind günstige Angebote für die Kundinnen und Kunden. Die Genossenschaft ist für eine Ausgliederung ungeeignet, weil jedermann der Genossenschaft beitreten kann und damit das Kapital und die Anlagen nicht geschützt sind.

Verkauf des Elektrizitätswerkes

Der Verkauf des Elektrizitätsnetzes an einen grösseren Energiebetrieb war nicht Fokus des Projekts und wurde in der Situationsanalyse als wenig zielführend beurteilt.

Vorab stellen die elektrischen Anlagen einen substantiellen Wert dar. Bei einem Verkauf des Elektrizitätswerkes wäre ein Rückkauf der Anlagen nicht möglich und die öffentliche Aufgabe der Gemeinde würde definitiv an Dritte abgetreten, ohne dass noch ein Einfluss möglich wäre.

Bei einem Verkauf des Elektrizitätswerkes wäre zudem zu beachten, dass die Synergien aus dem Betrieb zur Wasserversorgung und Abwasserentsorgung verloren gingen und für diese Bereiche heute keine Lösungen zur Effizienzsteigerung gefunden werden können. Eine allfällige Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden stösst in diesen Bereichen auf weniger Interesse und würde weniger Synergien ermöglichen.

Die Kooperation mit der Werke am Zürichsee AG könnte hingegen im Bedarfsfalle nach Ablauf der vertraglichen Laufzeiten auch wieder aufgelöst werden.

Auch kann die Infrastruktur Männedorf AG zu einem späteren Zeitpunkt zum Beispiel an einen Investor verkauft werden, da sich die Kapitalverzinsung für ihn rechnet. Vorausgesetzt ist hierzu aber eine erneute Volksabstimmung an der Urne.

C. Die Auswirkungen des Projekts

Auswirkungen des Projekts auf die Kundinnen und Kunden

Die Kundinnen und Kunden der Betriebsgesellschaft Werke am Zürichsee AG sollen gleich zuverlässig und noch professioneller betreut werden. Die Infrastruktur Männedorf AG und die Werke am Zürichsee AG werden die Versorgung in unveränderter Qualität sicherstellen. Zur noch stärkeren Verankerung der Dienstleistungen vor Ort ist ein technischer Aussenstandort in Männedorf oder Uetikon am See vorgesehen. Zudem ermöglicht der Zusammenschluss einen Ausbau der Energieberatung und eine professionellere Betreuung rund um die erneuerbare Energie und die Energieeffizienz – etwa zur Solarenergie, zu effizienten Wärmelösungen und zum Energiesparen in Unternehmen.

Die Beziehungen zwischen der Werke am Zürichsee AG und ihren Kundinnen und Kunden werden nach Massgabe der Konzession privatrechtlich in Verträgen oder öffentlich-rechtlich (Wasserversorgung, Erschliessung und Grundversorgung mit Elektrizität) geregelt. Die Tarife sollen dem Benchmark mit vergleichbaren Unternehmen standhalten. Ein erster positiver Effekt zeigt sich schon in der ersten Phase dieses schrittweisen Prozesses dank der Optimierung der operativen Kosten und der Optimierung von neuen Investitionen. Aufgrund der Langfristigkeit der Investitionen werden sich auch die Synergien durch die gemeinsame Betriebsgesellschaft mit der Zeit auf die Tarife auswirken.

Darüber hinaus sollen die Kundinnen und Kunden zusätzlich von attraktiven, wettbewerbsfähigeren Dienstleistungen bei der Lieferung von Energie nach ihrer Wahl profitieren können.

Auswirkungen des Projekts auf die Mitarbeitenden

Die Anstellungsverhältnisse werden auf die Werke am Zürichsee AG als Arbeitsverhältnisse nach Obligationenrecht überführt. Dabei werden die Dienstjahre, Löhne, Ferienansprüche etc. der Mitarbeitenden gewahrt. Kündigungen oder vorzeitige Pensionierungen seitens der Werke am Zürichsee AG aufgrund der Neustrukturierung sind während der ersten zwei Betriebsjahre nach Übertritt ausgeschlossen. Die Personalkosten werden im Rahmen der ordentlichen Pensionierungen optimiert.

Die Mitarbeitenden werden zur Pensionskasse Küssnacht übertreten und daher bei der Kasse der Gemeinde austreten. Es ist geplant, dass die Pensionäre bei der Kasse der Gemeinde verbleiben. Für die bei der PKE (Pensionskasse Energie Genossenschaft) versicherten Mitarbeitenden des Elektrizitätsbereiches muss mit der PKE verhandelt werden. Allfällige Einkaufskosten werden von der Infrastruktur Männedorf AG getragen, wofür vorsorglich eine Rückstellung gebildet wird.

Auswirkungen des Projekts auf den Gemeindehaushalt

Gemäss dem neuen Stromversorgungsgesetz (StromVG) haben die Netzbetreiber eine besondere Betriebsrechnung zu führen. Die Infrastruktur Männedorf AG untersteht den Rechnungslegungsvorschriften des Bundeszivilrechts und des StromVG. Dadurch wird Transparenz bei den Kosten geschaffen und die unternehmerischen Verlustrisiken können vom Gemeindevermögen getrennt werden.

Der allgemeinen Gemeindekasse werden neu angemessene Dividenden und Zinsen für Darlehen ausgerichtet werden, welche die Limiten bei der Erfüllung öffentlicher Aufgaben berücksichtigen. Leistungen der Gemeinde an die Infrastruktur Männedorf AG und umgekehrt werden gegenseitig entschädigt.

D. Vermögensübertragung

Anpassungen des Abschreibungsmodus

Die heute aufgrund der öffentlich-rechtlichen Vorgaben auf 10 Jahre ausgelegten Abschreibungsmodi müssen im Elektrizitätsbereich aufgrund der Regulation auf die branchenüblichen Grundsätze umgestellt werden. Hierzu werden im Strombereich mittels Aufwertung um rund 4.1 Mio. CHF die Zeitwerte auf der Basis der historischen Anschaffungswerte ausgewiesen und die Amortisationszeit auf die branchenüblichen Laufzeiten von zum Teil 40 bis 60 Jahre verlängert. Das war auch bisher die Grundlage zur Berechnung der Tarife. Damit führt die Umstellung nicht zu anderen Tarifen, sondern lediglich zu verstärkter Transparenz bei den wirklichen Kosten, und bietet den Entscheidungsträgern korrektere Entscheidungsgrundlagen. Analog werden im Wasser- und Abwasserbereich Betriebsrechnungen für die Tarifbildung und die Führung der Bereiche geführt. Die Rechnung der Infrastruktur Männedorf AG wird publiziert werden.

Provisorische Eröffnungsbilanz der Infrastruktur Männedorf AG

Die Bildung der Eröffnungsbilanz wird auf der Basis der definitiven Gemeinderechnung per Ende 2015 durchgeführt. Auf der Basis der Rechnung 2014 hätte die Bildung der Eröffnungsbilanz folgendes Ergebnis:

Bilanz Infrastruktur Männedorf per 31.12.2014 in CHF

AKTIVEN		PASSIVEN	
Debitoren	5'130'180	Kreditoren	4'088'748
Guthaben Vorsteuer	19'620	Vorauszahlungen Kunden	11'564
Vorräte	197'231	Verbindlichkeiten Umsatzsteuer	10'241
Transitorische Aktiven	896	Rückstellungen Pensionskasse	2'500'000
Total Umlaufvermögen	5'347'927	Darlehen Gemeinde Männedorf	2'154'212
		Total Fremdkapital	8'764'764
Sachanlagen Strom	7'455'000	Spezialreserve EW	7'428'286
Sachanlagen Wasser	1'454'000	Spezialreserve Wasser	3'002'468
Sachanlagen Abwasser	6'232'000	Spezialreserve Abwasser	3'355'936
Sachanlagen Gewässer	1'668'000	Total Eigenkapital	13'786'691
Beteiligungen	394'528		
Total Anlagevermögen	17'203'528		
TOTAL AKTIVEN	22'551'455	TOTAL PASSIVEN	22'551'455

**Eröffnungsbilanz Infrastruktur Männedorf AG nach Bildung Eigenkapital
per 01.01.2015 in CHF**

AKTIVEN		PASSIVEN	
Debitoren	5'130'180	Kreditoren	4'088'748
Guthaben Vorsteuer	19'620	Vorauszahlungen Kunden	11'564
Vorräte	197'231	Verbindlichkeiten Umsatzsteuer	10'241
Transitorische Aktiven	896	Rückstellungen Pensionskasse	2'500'000
Total Umlaufvermögen	5'347'927	Darlehen Gemeinde Männedorf	2'154'212
		Total Fremdkapital	8'764'764
Sachanlagen Strom	10'453'853	Aktienkapital	10'000'000
Sachanlagen Wasser	1'454'000	Reserven aus Kapitaleinlagen	7'899'544
Sachanlagen Abwasser	6'232'000	Total Eigenkapital	17'899'544
Sachanlagen Gewässer	1'668'000		
Darlehen an Gemeinde Männedorf	1'114'000		
Beteiligungen	394'528		
Total Anlagevermögen	21'316'381		
TOTAL AKTIVEN	26'664'308	TOTAL PASSIVEN	26'664'308

Bei der Gründung der Infrastruktur Männedorf AG werden ihr alle Aktiven und Passiven der Bilanz inklusive den betriebsnotwendigen Grundstücken (insbesondere für Transformatoren und grössere Anlagen), jedoch ohne den heutigen Werkhof Saurenbach, und alle Vertragsverhältnisse zu Kundinnen und Kunden und anderen Partnern auf die Infrastruktur Männedorf AG übertragen. Enthalten sind auch die Beteiligungen an der Sysdex AG, der Energie 360° (Gasversorgung) und die Rechte und Pflichten an der einfachen Gesellschaft Wasserversorgung Goldingen.

Die zu übertragenden Grundstücke und Bauwerke sind im Wesentlichen folgende:

Gewerk	Objekt	Adresse	Kat.-Nr.	Fläche [m2]	Nur Dienstbarkeit für Anlage
Abwasser	Betriebsgebäude ARA	Seestrasse 70	5942	5575	
Abwasser	Nebengebäude ARA	Seestrasse 68	5942	5575	
Abwasser	RÜB ARA	Seestrasse	Strasse	nicht relevant	X
Abwasser	RÜB 47	Dreinepper-/Gseckstrasse	Strasse	nicht relevant	X
Abwasser	RÜ + Fangkanal 94	Langackerstrasse	Strasse	nicht relevant	X
Abwasser	RÜ 162	Liebeggasse	Strasse	nicht relevant	X
Abwasser	RÜ 175	Alte Landstrasse/Kugelgasse	Strasse	nicht relevant	X
Abwasser	RÜ 197	Hofenstrasse/Bauernhalde	Strasse	nicht relevant	X
Abwasser	RÜ 251	Joggenrainweg (ob Tötzliweg)	Strasse	nicht relevant	X
Abwasser	RÜB 350	Glärnisch-/Hasenackerstrasse	Strasse	nicht relevant	X
Abwasser	RÜ 369	Bergstrasse (unter Höfliweg)	Strasse	nicht relevant	X
Abwasser	RÜ 396	Mittelwiesstrasse	Strasse	nicht relevant	X
Abwasser	RÜB 473 + PW, Pumpstation III	Seestrasse 166/Schützenhaab	2634	1256	
Abwasser	RÜB 535 + PW, Pumpstation II	Seestrasse 236b/Leuenhaab	3203	Privatgrundstück	X
Abwasser	PW 548, Hebewerk, Pumpstation I	Seestrasse, bei PW GWVZO	7928/7928	Privatgrundstück	X
Abwasser	RÜB + Fangkanal	Rohrgasse	Strasse	nicht relevant	X
Wasserversorgung	Reservoir Chäsrain	Chäsrain	4912	1409	
Wasserversorgung	Reservoir Allmend und Stufenpumpwerk	Appisbergstrasse 19	6850	3558	
Wasserversorgung	Reservoir Stollen	Reservoirweg 2	6124 6125	910 Gemeinde Oetwil	X
Wasserversorgung	Reservoir Entenlös u. Stufenpumpwerk	Brähenstrasse 16	6940	1165	
Wasserversorgung	Klappenschacht Entenlös	Im Russer	4600	Privatgrundstück	X
Wasserversorgung	Reservoir Oberallenberg	Chäsrainweg 7	4910	1292	
Wasserversorgung	Verteilkammer Brüsich	Brüsichstrasse	7825	Privatgrundstück	X
Wasserversorgung	Abgabeschacht Büelen Druckerhöhungspumpwerk	Tramstrasse	4639	nicht relevant	X
Wasserversorgung	Reservoir Chäsrain	Chäsrainweg 6	4912	1409	
Wasserversorgung	Reservoir Berg	Oberallenbergstrasse 25	1367	Privatgrundstück	X
Wasserversorgung	Klappenschacht Berg	Oberallenbergstrasse	833	1408	
Wasserversorgung	Reservoir Widenbad	Seidenhausweg 19	6985	61402	
Wasserversorgung	Reservoir Höhenrain	Eggerstrasse 11	6161	516	
Stromversorgung	TS01 Kläranlage	Seestrasse	6042	9031	
Stromversorgung	TS02 Neugut	Neugutweg	5405	Privatgrundstück	X
Stromversorgung	TS03 Felsenhof	Bahnhofstrasse	228	1878	
Stromversorgung	TS04 Spital	Asylstrasse 10	3727	Privatgrundstück	X
Stromversorgung	TS05 Seewasserwerk	Seestrasse	7706	Privatgrundstück	X
Stromversorgung	TS06 Grob	Rohrgasse	6571	Privatgrundstück	X
Stromversorgung	TS07 Swarovski	Alte Landstrasse 404	4458	Privatgrundstück	X
Stromversorgung	TS08 Chemap	Alte Landstrasse 413	4018	Privatgrundstück	X
Stromversorgung	TS09 Ausserfeld	Feldhofstrasse	4077	651	
Stromversorgung	TS10 Mooshalde	Brüsichstrasse 62	5762	Privatgrundstück	X
Stromversorgung	TS11 Wiesli	Im Wiesli 6/8	5508	2710	
Stromversorgung	TS12 Blatten	Schulstrasse 30	442	4858	
Stromversorgung	TS13 Hasenacker	Glärnischstrasse 282	4738	14377	
Stromversorgung	TS14 Mittelwies	Mittelwiesstrasse 34	5786	Privatgrundstück	X
Stromversorgung	TS15 Liebegg	Alte Landstrasse 190	4334	Privatgrundstück	X

Stromversorgung	TS16 Schwerzi	Schwerzistrasse 30	5364	Privatgrundstück	X
Stromversorgung	TS17 Gufenthalde	Glärnischstrasse	6215	160	
Stromversorgung	TS18 Langacker	Alte Landstrasse 139	7801	Privatgrundstück	X
Stromversorgung	TS19 Weiern	Alte Landstrasse 45	5860	Privatgrundstück	X
Stromversorgung	TS20 Gseck	Dreinepperstrasse 98	7901	in Privatgebäude	X
Stromversorgung	TS21 Isleren	Schönhaldenstrasse	5985	295	
Stromversorgung	TS22 Brüschalde	Bergstrasse	7712	481	
Stromversorgung	TS23 Hallenbad	Haldenstrasse	5759	Privatgrundstück	X
Stromversorgung	TS24 Bergstrasse	Haldensteig	7671	731	
Stromversorgung	TS25 Allenberg	Brüschstrasse 115	7808	203	
Stromversorgung	TS26 Chäsrain	Chäsrain	4912	1409	
Stromversorgung	TS27 Widenbad	Seidenhausweg 2	6223	Privatgrundstück	X
Stromversorgung	TS28 Winterhalde	Winterhaldenstrasse	4710	Privatgrundstück	X
Stromversorgung	TS29 Feuerwehr	Gewerbestrasse 3	6924	Privatgrundstück	X
Stromversorgung	TS30 Boldern	Boldernstrasse 33	3837	315	
Stromversorgung	TS31 Bül	Appisbergstrasse	6850	Privatgrundstück	X
Stromversorgung	TS32 Appisberg	Im Russer	3789	Privatgrundstück	X
Stromversorgung	TS33 Allmend	Im Russer	2460	58	
Stromversorgung	TS34 Untere Büelen	Im oberen Boden	6550	Privatgrundstück	X
Stromversorgung	TS35 Schönau	Seestrasse	6984	Privatgrundstück	X
Stromversorgung	TS36 Rosenweg	Im Russer	7354	Privatgrundstück	X
Stromversorgung	MS00 Leiloch	Haldensteig	7671	731	

Die Spezialfinanzierungsreserven per Ende 2015 aller Medien (im Gesamtbetrag von Ende 2014 rund 13,8 Mio. CHF, nach Korrektur Wert der elektrischen Anlagen von 17,9 Mio. CHF) werden auf die Infrastruktur Männedorf AG übertragen. Es wird ein Aktienkapital von 10 Mio. CHF zulasten der Spezialfinanzierungsreserve Elektrizität im Gesamtbetrag von 11,5 Mio. CHF gebildet.

Das ausgewiesene Eigenkapital der Infrastruktur Männedorf AG und damit der Werte der Aktien wird in der Grössenordnung von rund 18 Mio. CHF liegen, die Bilanzsumme knapp 27 Mio. CHF. Die stillen Reserven in den Bereichen Wasser und Abwasser betragen rund 5 Mio. CHF. Die Infrastruktur Männedorf AG wird für den Einkauf der Mitarbeitenden in die Pensionskasse Küsnacht und die Lösung der Renten der Pensionäre die erforderlichen Kosten aufbringen müssen. Es wird hierfür seitens der Gemeinde in der Rechnung der Infrastruktur Männedorf eine Rückstellung von 2,5 Mio. CHF gebildet. Definitiv massgebend werden der Rechnungsabschluss per Ende 2015 und das Verhandlungsergebnis mit den betroffenen Pensionskassen sein.

E. Gegenstand der Urnenabstimmung

Allgemeines

Um das geplante Projekt umzusetzen, muss in der Gemeindeordnung die gesetzliche Grundlage für die Infrastruktur Männedorf AG und die Kooperation mit der Betriebsgesellschaft, der Werke am Zürichsee AG, geschaffen werden. Herzstück der Vorlage sind deshalb die neu eingefügten Art. 53^{ter} und 53^{quater}, durch welche die Gemeinde Männedorf die Energie- und Wasserversorgung sowie die Entsorgung von Abwasser auf eine vollständig im Eigentum der Gemeinde stehende Aktiengesellschaft überträgt. Diese wiederum wird berechtigt und verpflichtet, die öffentlichen Aufgaben inklusive hoheitlichen Kompetenzen auf die Werke am Zürichsee AG zu übertragen. Auch die Übertragung der Projektierung und Oberbauleitung für den Strassenbau und den Bau von Anlagen an öffentlichen Gewässern auf die Werke am Zürichsee AG wird kompetenzmässig in den erwähnten Artikeln geregelt.

Vermögensübertragung

Für die Realisierung der Ausgliederung muss der Gemeinderat zur Gründung der Infrastruktur Männedorf AG und zur Vermögensübertragung gemäss vorstehenden Abschnitten beauftragt werden.

Weiteres Vorgehen

Bei einem positiven Ausgang der Urnenabstimmung vom 22. November 2015 haben die Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung vom 14. März 2016 über die Konzessionen für die Benutzung des öffentlichen Grundes und die Bemessungsgrundlagen für die Tarife für die Elektrizitätsversorgung, die Wasserversorgung und die Abwasserentsorgung für die Infrastruktur Männedorf AG zu befinden. Diese sollen aus Gründen der Effizienzsteigerung mit denjenigen der Gemeinden Zollikon, Küsnacht und Erlenbach harmonisiert werden. Wird dieser Vorlage zugestimmt, kann die Infrastruktur Männedorf AG nach Vorliegen der Rechnungsabschlüsse per 31.12.2015 im Frühjahr 2016 rückwirkend auf den 1. Januar 2016 durch den Gemeinderat gegründet und dabei auch der Verwaltungsrat gewählt werden.

Die wichtigsten Änderungen der Gemeindeordnung auf einen Blick:

Explizite Regelung der Energie- und Wasserversorgung und Abwasserentsorgung in Ziff. 4b Energie- und Wasserversorgung und Abwasserentsorgung

Art. 53^{ter} Ausgliederung

Grundlage für die Ausgliederung bildet der neue Art. 53^{ter} der Gemeindeordnung. Dieser beinhaltet zum einen Art, Umfang und Finanzierung der zu übertragenden öffentlichen Aufgaben, die Struktur der Organisationen und ihre Aufgaben, Umfang von Rechtsetzungsbefugnissen innerhalb gesetzlich vorgegebener Ziele, Art und Umfang von bedeutenden Beteiligungen sowie Aufsicht und Rechtsschutz.

Daneben sollen auch weitere Punkte von grösserer Tragweite bereits auf Stufe Gemeindeordnung geregelt werden. Dazu gehört das Recht der AG, Aufgaben auf Dritte zu übertragen und mit Dritten Kooperationen einzugehen, sowie die Möglichkeit, auch privatrechtliche Rechtsbeziehungen einzugehen.

Art. 53^{ter} Abs. 1 stellt fest, dass die Gemeinde Männedorf eine selbstständige Aktiengesellschaft gemäss Art 620 ff. Obligationenrecht führt, an welcher sie zu 100 % beteiligt ist und welcher sie die Aufgaben der Energie- (Strom, Wärme) und Wasserversorgung sowie der Entsorgung von Abwasser überträgt. Weiter

nimmt die Aktiengesellschaft Aufgaben im öffentlichen Interesse im Bereich der Energie wahr, welche über die Grundversorgung hinausgehen. Dazu gehören die Lieferung von Strom an Marktkunden, Gaslieferungen sowie Energieberatungen. Sie kann Kommunikationsdienste sowie nach ihrem Ermessen weitere Infrastruktur- und Servicedienstleistungen erbringen und betreibt diese Tätigkeiten nach wirtschaftlichen und wettbewerbsgerechten Grundsätzen. Sie kann weitere, damit zusammenhängende Geschäfte betreiben und Dienstleistungen anbieten.

Der Gemeinderat übt die Aktionärsrechte in der Generalversammlung der Aktiengesellschaft aus. Die erbrachten Leistungen werden grundsätzlich mit Gebühreneinnahmen finanziert. Zu diesem Zweck erlässt der Verwaltungsrat der Aktiengesellschaft für die Versorgungsleistungen im Rahmen der Richtlinien gemäss Art. 17 Ziff. 1 4. Spiegelstrich die Tarife und legt die Rahmenbedingungen für die Preise fest. Im Wasser- und Abwasserbereich bleibt die Genehmigung durch den Gemeinderat vorbehalten. Zu den Anlagen der Oberflächengewässer wird der Steuerhaushalt wie bisher beitragen.

Art. 53^{ter} Abs. 2 verankert die Verfügungskompetenz der Aktiengesellschaft im übertragenen Aufgabengebiet, damit sie die übertragenen öffentlichen Aufgaben überhaupt wahrnehmen kann.

Gemäss Art. 53^{ter} Abs. 3 kann die Aktiengesellschaft mit Dritten kooperieren. Im Übrigen kann sie sich an anderen Unternehmen mit Mehr- oder Minderheitsbeteiligung beteiligen und privatrechtliche Gesellschaften gründen.

Art. 53^{ter} Abs. 4 sieht vor, dass die Aktiengesellschaft die Energie- und Wasserversorgung sowie die Entsorgung von Abwasser auf eine Betriebsgesellschaft überträgt. Sie muss die weiteren in Absatz 1 genannten Aufgaben ganz oder teilweise dieser Betriebsgesellschaft bzw. Dritten übertragen. Das Eigentum an den Netzen und Anlagen als Ganzes, soweit von der Aktiengesellschaft finanziert, verbleibt auf jeden Fall bei der Aktiengesellschaft.

Art. 53^{quater} Betriebsgesellschaft

Gemäss Art. 53^{quater} Abs. 1 werden die von der Betriebsgesellschaft erbrachten Leistungen und Investitionen eigenfinanziert. Mit der Übertragung der Energie- und Wasserversorgung sowie der Abwasserentsorgung auf die Betriebsgesellschaft wird die Betriebsgesellschaft zwecks Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben dazu ermächtigt, die erforderlichen Reglemente zu erlassen und die Tarife und Preise festzulegen und zu erheben, soweit dafür nicht der Gemeinderat oder die Gemeindeversammlung zuständig ist. Der Verwaltungsrat ist die verwaltungsinterne Rekursinstanz. Die Aktiengesellschaft gemäss Art. 53^{ter} nimmt der Betriebsgesellschaft gegenüber die Aufsicht auf dem Gebiet der Erschliessung und Anschlüsse mit Elektrizität sowie der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung wahr. Sie ist ihrerseits gegenüber dem Gemeinderat rechenschaftspflichtig.

Art. 53^{quater} Abs. 2 überträgt sodann der Betriebsgesellschaft die Oberleitung in Strassenbauprojekten, das heisst die Leitung der Projektierung und des Baus von öffentlichen Strassen und Anlagen an Gewässern. Mit der Übertragung der Oberleitung in Strassenbauprojekten wird der Betriebsgesellschaft die Vergabe- und Vertragsabschlusskompetenz übertragen. Die Projekte werden vorgängig vom Gemeinderat unter Vorbehalt der Finanzkompetenz gemäss Gemeindeordnung beschlossen. Die Modalitäten der Oberbauleitung inkl. Entschädigung durch die Gemeinde werden im Rahmen eines Service-Level-Vertrages durch den Gemeinderat geregelt.

Neue Art. 53^{ter} und 53^{quater} GO

Weitere Änderungen der Gemeindeordnung

Neue Kompetenzordnung

Die Änderungen von Art. 17 und 28 GO betreffen die Kompetenzen der Gemeindeversammlung sowie des Gemeinderats mit Bezug auf die Übertragung und Aufsicht der öffentlichen Aufgaben im Rahmen der Konzession zur Nutzung des öffentlichen Grundes. Ferner erfolgt die Ausgliederung der Infrastruktur Männedorf ohne liquide Mittel, weshalb wie bisher die Gewährung von Darlehen an die Infrastruktur Männedorf AG soweit diese sich nicht direkt am Markt finanziert, zu regeln ist.

Änderung: Art. 17, 20 und 28 GO

Vorprüfungsbericht des Gemeindeamts vom 11. Juni 2015

Das Gemeindeamt des Kantons Zürich hat den Entwurf der revidierten Gemeindeordnung vorgeprüft und dem Gemeinderat insbesondere vorgeschlagen, die neuen Kompetenzen zur Wahrung der Einheit der Materie in der Abstimmung nicht generell, sondern auf die Infrastruktur Männedorf bezogen abzufassen. Ferner hat das Amt für Gemeinden verlangt, dass die Anlagen im Bereich der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung nicht aufgewertet werden, obwohl der Übergang auf eine Aktiengesellschaft vorliegt und diese die Anlagen dann nach der Übernahme ohne weiteres aufwerten könnte. Die Empfehlungen wurden in der Gegenüberstellung und in dieser Weisung berücksichtigt.

Inkrafttreten

Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen der Gemeindeordnung nach der Annahme durch die Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung und nach Genehmigung durch den Regierungsrat.

Änderung: Art. 61 GO

Anhang: Gegenüberdarstellung der geänderten Artikel

Die aktuelle Gemeindeordnung kann im Internet unter www.maennedorf.ch > Politik > Rechtserlasse heruntergeladen oder bei der Präsidialabteilung im Gemeindehaus (1. Stock) bezogen werden.

Gemeinde Männedorf / Teilrevision Gemeindeordnung

Heutige GO	Vorschlag Revision (Änderungen grau markiert)
<p>Art. 17 Allgemeine Kompetenzen</p> <p>Der Gemeindeversammlung stehen die im Gemeindegesetz umschriebenen Rechte zu. Sie beschliesst zudem über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Erlass und die Änderung <ul style="list-style-type: none"> - der Personalverordnung - der Polizeiverordnung - der Abfallverordnung - der Grundsätze der Gebührenerhebung sofern diese nicht durch die übergeordnete Gesetzgebung bestimmt sind.⁵ 2. die Festsetzung und Abänderung <ul style="list-style-type: none"> - des kommunalen Gesamtplanes - der Bau- und Zonenordnung - des Erschliessungsplanes - von Sonderbauvorschriften und öffentlichen Gestaltungsplänen 3. die Übernahme neuer Aufgaben, sofern damit Ausgaben verbunden sind, die die Finanzkompetenzen der Behörden übersteigen, und die Bestimmung der zuständigen Organe 4. Grenzveränderungen, soweit es sich um Gemeindegebiet mit Wohnhäusern handelt 5. den Beitritt zu und den Austritt aus Zweckverbänden, die Genehmigung von Zweckverbandsvereinbarungen und deren Änderungen 6. die Genehmigung von Anschluss- und Zusammenarbeits- 	<p>Art. 17 Allgemeine Kompetenzen</p> <p>Der Gemeindeversammlung stehen die im Gemeindegesetz umschriebenen Rechte zu. Sie beschliesst zudem über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Erlass und die Änderung <ul style="list-style-type: none"> - der Personalverordnung - der Polizeiverordnung - der Abfallverordnung - der Grundsätze der Gebührenerhebung sofern diese nicht durch die übergeordnete Gesetzgebung bestimmt sind.⁵ 2. die Festsetzung und Abänderung <ul style="list-style-type: none"> - des kommunalen Gesamtplanes - der Bau- und Zonenordnung - des Erschliessungsplanes - von Sonderbauvorschriften und öffentlichen Gestaltungsplänen 3. die Übernahme neuer Aufgaben, sofern damit Ausgaben verbunden sind, die die Finanzkompetenzen der Behörden übersteigen, und die Bestimmung der zuständigen Organe 4. Grenzveränderungen, soweit es sich um Gemeindegebiet mit Wohnhäusern handelt 5. den Beitritt zu und den Austritt aus Zweckverbänden, die Genehmigung von Zweckverbandsvereinbarungen und deren Änderungen 6. die Genehmigung von Anschluss- und Zusammenarbeits-

⁵ Art. 17 Ziff. 1 geändert am 17.05.2009

<p>verträgen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben und deren Änderungen, sofern damit die Übertragung von hoheitlichen Befugnissen verbunden ist oder die Finanzkompetenzen des Gemeinderates und der Schulpflege gemäss Art. 20 GO überschritten sind⁶</p> <ol style="list-style-type: none">7. die Genehmigung der Veräusserung von der Gemeinde gehaltener Mehrheitsbeteiligungen an Unternehmen8. die Aufhebung von öffentlichen Strassen und Fusswegen9. Geschäfte, die an sich in die Kompetenz der Behörden fallen, aber von diesen aus besonderen Gründen den Stimmberechtigten unterbreitet werden10. die Erteilung des Gemeindebürgerrechts, soweit keine Pflicht zur Aufnahme besteht.⁷	<p>verträgen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben und deren Änderungen, sofern damit die Übertragung von hoheitlichen Befugnissen verbunden ist oder die Finanzkompetenzen des Gemeinderates und der Schulpflege gemäss Art. 20 GO überschritten sind⁶</p> <ol style="list-style-type: none">7. die Genehmigung der Veräusserung von der Gemeinde gehaltener Mehrheitsbeteiligungen an Unternehmen8. die Aufhebung von öffentlichen Strassen und Fusswegen9. Geschäfte, die an sich in die Kompetenz der Behörden fallen, aber von diesen aus besonderen Gründen den Stimmberechtigten unterbreitet werden10. die Erteilung des Gemeindebürgerrechts, soweit keine Pflicht zur Aufnahme besteht⁷11. Genehmigung und Änderung von Konzessionsverträgen zur Nutzung des öffentlichen Grundes mit der gemeindeeigenen Netzunternehmung gemäss Art. 53^{ter}.
---	--

⁶ Art. 17 Ziff. 6 geändert am 17.05.2009

⁷ Art. 17 Ziff. 10 geändert am 17.05.2009

Art. 20 Aufteilung der Finanzkompetenzen⁹

Die Finanzkompetenzen und die Zuständigkeiten für andere Beschlüsse von finanzieller Tragweite sind in der nachfolgenden Tabelle festgehalten:

	Urnenabstimmung über Franken	Gemeindeversammlung bis Franken	Gemeinderat bis Franken	Schulpflege bis Franken
1. Spezialbeschlüsse für neue Ausgaben und Zusatzkredite oder entsprechende Einnahmefälle im Voranschlag				
1.1. einmalig	5'000'000	5'000'000	200'000	200'000
1.2. wiederkehrend ⁷	500'000	500'000	100'000	100'000
2. Spezialbeschlüsse für neue Ausgaben und Zusatzkredite oder entsprechende Einnahmefälle ausserhalb dem Voranschlag				
2.1. einmalig	5'000'000	5'000'000	200'000	200'000
pro Jahr höchstens			1'000'000	1'000'000
2.2. wiederkehrend ⁷	500'000	500'000	50'000	50'000
pro Jahr höchstens			100'000	100'000
3. Erwerb und Tausch von Grundeigentum sowie Bestellung von dinglichen Rechten im Bereich des Finanzvermögens im Einzelfall		über 1'000'000	1'000'000	-
4. Verkauf von Grundeigentum sowie Aufhebung von dinglichen Rechten im Bereich des Finanzvermögens im Einzelfall		über 500'000	500'000	-
5. Finanzielle Beteiligung an Unternehmungen Dritter, die der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen im Einzelfall		über 100'000	100'000	-
6. Gewährung von Darlehen, Bürgschaften, Kautionen und ähnlichen Eventualverbindlichkeiten im Einzelfall		über 100'000	100'000	-

⁹ Ziff. 1.2 und 2.2 wiederkehrender Beitrag geändert am 17.05.2009

7. Gegenüber der Aktiengesellschaft gemäss Art. 53 ^{ter} Kurz und langfristige Darlehen an die Aktiengesellschaft, auf Antrag des Verwaltungsrates		über 10'000'000	10'000'000	
8. Gebundene Ausgaben		x	x	x

Art. 28 Allgemeine Kompetenzen

Der Gemeinderat vollzieht:

1. die ihm durch übergeordnetes Recht übertragenen Aufgaben
2. Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Behörden dafür zuständig sind.

Er besorgt:

3. alle Gemeindeangelegenheiten, sofern dafür nicht andere Gremien zuständig sind
4. die Vertretung der Gemeinde nach aussen, sofern die Angelegenheit nicht in die Zuständigkeit einer andern Behörde fällt
5. die Festlegung und Änderung seiner Behörden- und Verwaltungsorganisation, soweit sie nicht in der Gemeindeordnung festgelegt ist, und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften
6. die Gewährleistung von Koordination und Informationsfluss zwischen den Behörden
7. die Festlegung von Zielvorgaben für seine Ausschüsse, Kommissionen und seine weiteren Gremien und die Aufsicht über die Einhaltung
8. die Planung der Gemeindeentwicklung, einschliesslich Finanz- und Investitionsplanung in Zusammenarbeit mit den andern Behörden
9. die Führung von Prozessen mit dem Recht, sich vertreten zu

Art. 28 Allgemeine Kompetenzen

Der Gemeinderat vollzieht:

1. die ihm durch übergeordnetes Recht übertragenen Aufgaben
2. Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Behörden dafür zuständig sind.

Er besorgt:

3. alle Gemeindeangelegenheiten, sofern dafür nicht andere Gremien zuständig sind
4. die Vertretung der Gemeinde nach aussen, sofern die Angelegenheit nicht in die Zuständigkeit einer andern Behörde fällt
5. die Festlegung und Änderung seiner Behörden- und Verwaltungsorganisation, soweit sie nicht in der Gemeindeordnung festgelegt ist, und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften
6. die Gewährleistung von Koordination und Informationsfluss zwischen den Behörden
7. die Festlegung von Zielvorgaben für seine Ausschüsse, Kommissionen und seine weiteren Gremien und die Aufsicht über die Einhaltung
8. die Planung der Gemeindeentwicklung, einschliesslich Finanz- und Investitionsplanung in Zusammenarbeit mit den andern Behörden
9. die Führung von Prozessen mit dem Recht, sich vertreten

lassen, soweit nicht für besondere Fälle andere Behörden zuständig sind.

Er erlässt und ändert:

10. sein Organisationsreglement
- ~~11. Statuten und Reglemente von gemeindeeigenen Vorsorgeeinrichtungen¹³~~
12. alle Verordnungen und Reglemente, sofern nicht die Gemeindeversammlung oder eine andere Behörde zuständig sind.

Es stehen ihm zudem zu:

13. die Aufsicht über die Gemeindeverwaltung
14. die Finanzkompetenzen gemäss Art. 20 der Gemeindeordnung
15. die Schaffung und Aufhebung voll- und teilzeitlicher Stellen, ausgenommen im Schulbereich
16. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Gemeinden, soweit diese nicht den schulischen Bereich betreffen oder die Gemeindeversammlung zuständig ist¹⁴
17. die Änderungen der Gemeindegrenze, soweit es sich nicht um bewohntes Gebiet handelt
18. die Festsetzung von Bau- und Niveaulinien sowie Quartierplänen und die Aufstellung von Inventaren als vorsorgliche Schutzmassnahmen für Objekte des Natur- und Heimatschutzes
19. die Erteilung von baurechtlichen Bewilligungen für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen und für Arealüberbauungen

zu lassen, soweit nicht für besondere Fälle andere Behörden zuständig sind.

Er erlässt und ändert:

10. sein Organisationsreglement
- ~~11. Statuten und Reglemente von gemeindeeigenen Vorsorgeeinrichtungen¹³~~
12. alle Verordnungen und Reglemente, sofern nicht die Gemeindeversammlung, eine andere Behörde oder mit der Erfüllung von Gemeindeaufgaben betraute Dritte (Art. 53^{ter} und ^{quater}) zuständig sind.

Es stehen ihm zudem zu:

13. die Aufsicht über die Gemeindeverwaltung
14. die Finanzkompetenzen gemäss Art. 20 der Gemeindeordnung
15. die Schaffung und Aufhebung voll- und teilzeitlicher Stellen, ausgenommen im Schulbereich
16. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Gemeinden, soweit diese nicht den schulischen Bereich betreffen oder die Gemeindeversammlung zuständig ist¹⁴
17. die Änderungen der Gemeindegrenze, soweit es sich nicht um bewohntes Gebiet handelt
18. die Festsetzung von Bau- und Niveaulinien sowie Quartierplänen und die Aufstellung von Inventaren als vorsorgliche Schutzmassnahmen für Objekte des Natur- und Heimatschutzes
19. die Erteilung von baurechtlichen Bewilligungen für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen und für Arealüberbauungen

¹³ Art. 28 Ziff. 11 geändert am 22.09.2013

¹⁴ Art. 28 Ziff. 16 geändert am 17.05.2009

<p>20. die Übernahme ins öffentliche Eigentum der Gemeinde und die Öffentlicherklärung von privaten Strassen, Fusswegen und Kanalisationen</p> <p>21. die Bestimmung der amtlichen Publikationsorgane</p> <p>22. die Aufgaben der Gesundheitsbehörde</p> <p>23. die Unterstützung des Gemeindereferendums¹⁵</p> <p>24. die Erteilung des Gemeindebürgerrechts, soweit eine Pflicht zur Aufnahme besteht.¹⁶</p>	<p>20. die Übernahme ins öffentliche Eigentum der Gemeinde und die Öffentlicherklärung von privaten Strassen, Fusswegen und Kanalisationen</p> <p>21. die Bestimmung der amtlichen Publikationsorgane</p> <p>22. die Aufgaben der Gesundheitsbehörde</p> <p>23. die Unterstützung des Gemeindereferendums¹⁵</p> <p>24. die Erteilung des Gemeindebürgerrechts, soweit eine Pflicht zur Aufnahme besteht¹⁶</p> <p>25. die Aufsicht über an Dritte ausgelagerte Bereiche, insbesondere die Stromgrund- und Wasserversorgung, die Entsorgung des Abwassers und den unmittelbar damit zusammenhängenden Gewässerschutz.</p>
	<p>Ziff. 4b Energie- und Wasserversorgung und Abwasserentsorgung</p> <p>Art. 53^{ter} Ausgliederung</p> <p>1. Die Aufgaben der Strom- und Wasserversorgung und der Entsorgung von Abwasser sind einer Aktiengesellschaft übertragen, an der die Gemeinde zu 100 % beteiligt ist. Die Aktiengesellschaft kann weitere damit zusammenhängende Geschäfte sowie Wärme- und Kommunikationsnetze betreiben.</p> <p>2. Der Gemeinderat übt die Aktionärsrechte in der Generalversammlung der Aktiengesellschaft aus. Er wählt in der Generalversammlung einen Vertreter aus seiner Mitte in den Verwaltungsrat. Die erbrachten Leistungen werden grundsätzlich mit Gebühreneinnahmen finanziert. Zu diesem Zweck erlässt der Verwaltungsrat der Aktiengesell-</p>

¹⁵ Art. 28 Ziff. 23 geändert am 17.05.2009

¹⁶ Art. 28 Ziff. 24 geändert am 17.05.2009

schaft für die Versorgungsleistungen im Rahmen der Grundsätze gemäss Art. 17 Ziff. 1 4. Spiegelstrich Gemeindeordnung die Tarife und legt die Rahmenbedingungen für die Preise fest.

3. Die Gemeinde überträgt der Aktiengesellschaft das zur Erfüllung ihres Leistungsauftrags erforderliche Verwaltungs- und Finanzvermögen mit allen Rechten und Pflichten zu Eigentum. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug betraut.
4. Die Aktiengesellschaft hat Verfügungskompetenz.
5. Die Aktiengesellschaft kann mit Dritten kooperieren. Sie kann sich an anderen Unternehmen beteiligen und Gesellschaften gründen.
6. Die Aktiengesellschaft überträgt die Strom- und Wasserversorgung und die Entsorgung von Abwasser einer privatrechtlichen Betriebsgesellschaft, an welcher sie eine Minderheitsbeteiligung hält. Sie kann die weiteren in Ziffer 1 genannten Aufgaben ganz oder teilweise dieser Betriebsgesellschaft oder Dritten übertragen. Das Eigentum an den Netzen und Anlagen, soweit von der Aktiengesellschaft finanziert, verbleibt auf jeden Fall bei der Aktiengesellschaft.

Art. 53^{quater} Betriebsgesellschaft

1. Die von der Betriebsgesellschaft erbrachten Leistungen für Kunden und Verbraucher und Investitionen werden eigenfinanziert. Mit der Übertragung der Strom- und Wasserversorgung und der Abwasserversorgung und allenfalls Wärmeversorgung auf die Betriebsgesellschaft wird diese dazu ermächtigt, die erforderlichen Reglemente zu erlassen und die Tarife und Preise festzulegen und zu erheben soweit dafür nicht der Gemeinderat oder die Gemeindeversammlung zuständig ist. Für Rekurse ist der Verwaltungsrat zuständig.

	<p>2. Die Aktiengesellschaft nimmt gegenüber der Betriebsgesellschaft die unmittelbare Aufsicht auf dem Gebiet der Erschliessung und der Anschlüsse mit Elektrizität, der Wasser- und Abwasserentsorgung zu Handen des Gemeinderates wahr.</p> <p>3. Der Betriebsgesellschaft wird die Oberleitung in Strassenbauprojekten übertragen, d.h., sie ist zuständig, die vom Gemeinderat oder der Gemeindeversammlung beschlossenen Strassenbauprojekte zu projektieren und zu bauen. Sie ist berechtigt, die dafür erforderlichen Arbeiten zu vergeben und Verträge abzuschliessen. Der Gemeinderat regelt die Details vertraglich.</p>
<p>Art. 61 Inkrafttreten</p> <p>Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung und nach Genehmigung durch den Regierungsrat auf den Beginn der Amtsdauer 2006/2010-2014/2018-in Kraft.</p>	<p>Art. 61 Inkrafttreten</p> <p>Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung und nach Genehmigung durch den Regierungsrat auf den Beginn der Amtsdauer 2006/2010-2014/2018-in Kraft.</p> <p>Die von den Stimmberechtigten in der Urnenabstimmung vom 22. November 2015 beschlossenen Änderungen bedürfen der Genehmigung durch den Regierungsrat. Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.</p>

Feldner Druck AG, Esslingerstrasse 23, 8618 Oetwil am See
Papier: Inhalt Recyclingqualität, hergestellt aus 100% Altpapier



